

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

**glowbell GmbH, Rosentreterpromenade 21, 13437 Berlin**

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen der glowbell GmbH einschließlich Beratungsleistungen, Auskünften und ähnlichem - soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Soweit Angebote und Verträge der glowbell GmbH abweichende schriftliche Bestimmungen enthalten, gelten diese individuell angebotenen bzw. vereinbarten Regelungen.

(3) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern werden selbst bei Kenntnis der glowbell GmbH nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, glowbell GmbH stimmt der Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

(4) Aufträge kommen entweder durch schriftliche Annahme der anderen Partei oder bei Firmenkunden durch Übersendung einer Auftragsbestätigung der glowbell GmbH zustande.

## **§ 2 Leistungsumfang**

(1) Leistungen der glowbell GmbH werden in dem jeweils bis zum Vertragsschluss freibleibenden (sofern nicht ausdrücklich verbindlich zugesicherten) Angebot nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften erbracht.

(2) Die glowbell GmbH und der Vertragspartner sind jeweils berechtigt, in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges zu beantragen und einvernehmlich abzustimmen.

## **§ 3 Leistungsausführung**

(1) Die Ausführung von Aufträgen erfolgt unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik.

(2) Die glowbell GmbH ist berechtigt, sich zur Ausführung von Aufträgen der Tätigkeit Dritter zu bedienen, bleibt aber gegenüber dem Vertragspartner stets unmittelbar selbst verpflichtet.

## **§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

(1) Um der glowbell GmbH die geforderte professionelle Arbeit zu ermöglichen, wird der Vertragspartner entsprechend umfassend informieren und persönlich oder durch Mitarbeiter mitwirken und rechtzeitig vor Ausführung des Auftrages unentgeltlich alle Materialien, Geräte, Unterlagen, Vorgänge etc. überlassen bzw. ggf. auf seine Kosten zustellen, die zur Ausführung erforderlich sind.

(2) Erfüllt der Vertragspartner die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig und führt dies ggf. zu Verzögerungen und/oder Mehraufwand, verlängert sich der vereinbarte Zeitrahmen bzw. erhöht sich die vereinbarte Vergütung entsprechend.

## **§ 5 Vergütung**

(1) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, ist die glowbell GmbH unter Berücksichtigung des § 309 BGB nach Vertragsschluss berechtigt, Preiszuschläge zu verlangen, soweit sich Kalkulationsbestandteile des Preises in irgendeiner Form verändert haben. Hierzu gehören neben Gebühren auch öffentliche Abgaben, Steuern und Zölle, Frachtzuschläge sowie Listenpreiserhöhungen der Lieferanten, etc.

(2) Preise staffeln sich ansonsten nach Art, Umfang und Komplexität der jeweiligen Leistung.

(3) Bei den Preisen handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Umsatzsteuer wird in der jeweils festgelegten Höhe aufgeschlagen.

(4) Eventuell anfallende Verpackungs- und Transportkosten werden gesondert berechnet.

## **§ 6 Zahlungsbedingungen**

(1) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das Konto der glowbell GmbH bei der Deutschen Bank zu zahlen.

(2) Geht eine entsprechende Zahlung nicht binnen dieser Frist bei der glowbell GmbH ein, fallen zusätzliche Verzugszinsen von 2 % pro Monat auf den ausstehenden Rechnungsbetrag zzgl. etwaig entstehender Bankgebühren an.

(3) Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung des Preises nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche von einem deutschen Gericht rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

(4) Eine Zahlung gilt erst dann als erbracht, wenn die glowbell GmbH darüber endgültig verfügen kann.

(5) Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

## **§ 7 Lieferzeit**

(1) Lieferfristen und -termine sind grundsätzlich unverbindlich.

(2) Ist vertraglich ein verbindlicher Liefertermin vereinbart worden, so kommt die glowbell GmbH mit Ablauf des angegebenen Liefertermins nicht ohne weiteres in Verzug, es sei denn, dieses ist ausdrücklich festgehalten worden.

(3) Ersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung, insbesondere für Wartezeiten, bestehen nicht, es sei denn, die glowbell GmbH trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. In allen Angeboten sind Details über Lieferumfang bzw. Lieferzeitraum stets angegeben.

(4) Der Beginn der von der glowbell GmbH angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(5) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die glowbell GmbH berechtigt, den der glowbell GmbH insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der

Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(6) Die Lieferfrist verlängert sich in jedem Falle angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen nach Vertragsabschluss eingetretenen Verhinderungen, die die glowbell GmbH nicht zu vertreten hat, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei einem Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten.

(7) Versandfertig gemeldete Waren müssen sofort abgerufen werden. Andernfalls ist die glowbell GmbH berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

### **§ 8 Verfügbarkeitsvorbehalt**

(1) Sollte die glowbell GmbH nach Vertragsabschluss feststellen, dass die bestellte Ware oder Dienstleistung nicht mehr verfügbar ist oder aus rechtlichen Gründen nicht geliefert werden kann, wird der Vertragspartner unverzüglich informiert werden.

(2) Die glowbell GmbH wird in diesem Fall entweder eine in Qualität und Preis gleichwertige Ware oder Dienstleistung anbieten oder vom Vertrag zurücktreten. Im Falle eines Rücktritts werden bereits erhaltene Zahlungen unverzüglich an den Vertragspartner erstattet.

### **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

(1) Die glowbell GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich die glowbell GmbH nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Ferner ist die glowbell GmbH berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn sich der Vertragspartner vertragswidrig verhält.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(3) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Vertragspartner die glowbell GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der glowbell GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den der glowbell GmbH entstandenen Ausfall.

(4) Verbindet der Vertragspartner den Liefergegenstand mit Grundstücken oder mit sonstigen beweglichen Sachen, so tritt er seine Forderung, die ihm als Zahlungsanspruch für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die glowbell GmbH ab.

(5) Die glowbell GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## **§ 10 Überlassene Unterlagen**

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Vertragspartner überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich die glowbell GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die glowbell GmbH erteilt dazu dem Vertragspartner ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit kein Vertrag zwischen der glowbell GmbH und dem Vertragspartner zustande kommt, sind diese Unterlagen unverzüglich an die glowbell GmbH zurück zu gewähren.

## **§ 11 Gewährleistung**

(1) Die glowbell GmbH hat Sachmängel bei Lieferungen, welche sie von Dritten bezieht und unverändert an den Vertragspartner weiterliefert, nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

(2) Der Vertragspartner muss die von der glowbell GmbH erbrachte Leistung in eigener Verantwortung auf Mängel prüfen und diese nach den gesetzlichen Vorschriften schriftlich anzeigen.

(3) Der glowbell GmbH wird die Möglichkeit eingeräumt, Beanstandungen innerhalb einer angemessenen Frist zur Zufriedenheit des Vertragspartners auszubessern. Dies gilt nicht für Mängel, die aus einer fehlerhaften oder geänderten Vorgabe des Vertragspartners entstehen.

## **§ 12 Haftung**

(1) Die glowbell GmbH haftet für Schäden des Vertragspartners nur, wenn und soweit sie von der glowbell GmbH grob fahrlässig verursacht wurden. Die Beweislast hierfür trägt der Vertragspartner.

(2) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden.

(3) Die glowbell GmbH haftet bei Verzugsschäden, wenn ein im Angebot vereinbarter fester Endtermin ausschließlich aus bei der glowbell GmbH liegenden Gründen um mehr als 30 Tage überschritten wird.

(4) Die Verzugsschädigung ist dem Grunde nach auf den nachgewiesenen Schaden des Vertragspartners und der Höhe nach auf 0,5 % für jede weitere Woche des Verzugs, insgesamt aber auf nicht mehr als 5 % der Gesamtvergütung des nicht rechtzeitig fertig gestellten Leistungsteils beschränkt.

(5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Schäden, für die glowbell GmbH aufzukommen hat, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Möglichkeit einzuräumen, den Schaden und dessen Ursachen zu untersuchen.

## **§ 13 Höhere Gewalt**

(1) Für den Fall, dass einer der Vertragspartner durch höhere Gewalt an der fristgerechten Erfüllung seiner Vertragsleistung gehindert wird, muss er die andere Partei schnellstmöglich davon in Kenntnis setzen.

(2) Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, dürfen beide Parteien gleichermaßen sofort zurücktreten, wobei bereits geleistete Arbeit vollständig bezahlt werden muss.

(3) Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streiks, Aussperrungen, Arbeitskampfhandlungen, zivile Unruhen, Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, örtliche Stromausfälle, irreversibles Versagen von Computer- und Telekommunikationstechnik, Unfälle, Erkrankungen sowie jede andere hinderliche Situation, die nicht aus einem vorsätzlichen oder nachlässigen Verhalten der Vertragspartner resultieren und dieser eine ordnungsgemäße und fristgemäße Ausführung der beauftragten Leistung unmöglich macht.

#### **§ 14 Geheimhaltung**

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die bei der Vorbereitung und Ausführung von Aufträgen vom jeweils anderen Vertragspartner zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Informationen und Kenntnisse während der Dauer des Auftrages ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners nicht über den Auftragszweck hinaus zu verwerten, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.

(2) Die Geheimhaltung vertraulicher Informationen wird erforderlichenfalls durch gesonderte Vereinbarung zwischen der glowbell GmbH und dem anderen Vertragspartner vereinbart.

#### **§ 15 Datenschutz**

(1) Daten und Kenntnisse über den Vertragspartner werden nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften behandelt.

(2) Personenbezogene Daten einschließlich Anschrift und E-Mail-Adresse werden ausschließlich zur Abwicklung der Aufträge gespeichert.

(3) Personenbezogene Daten einschließlich Anschrift und E-Mail-Adresse werden nicht an Dritte weitergegeben. Ausgenommen hiervon sind unsere Dienstleistungspartner, die zur Auftragsabwicklung die Übermittlung von Daten erfordern (z.B. das mit der Lieferung beauftragte Versandunternehmen und das mit der Zahlungsabwicklung beauftragte Kreditinstitut). In diesen Fällen erfolgt die Übermittlung gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Umfang der übermittelten Daten beschränkt sich nur auf das erforderliche Minimum.

(4) Der Vertragspartner hat im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes ein Recht auf Auskunft sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung der gespeicherten Daten. Sofern einer Löschung gesetzliche, vertragliche oder handels- bzw. steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen oder sonstige gesetzlich verankerte Gründe entgegenstehen, kann anstelle einer Löschung nur eine Sperrung der Daten erfolgen.

#### **§ 16 Urheberrecht**

Sofern nichts Anderslautendes vereinbart wurde, verbleibt das Urheberrecht an fertig gestellten Leistungen und aus bearbeiteten Teilen daraus bei der glowbell GmbH. Der Vertragspartner macht diesbezüglich alle rechtlichen Ansprüche hinsichtlich des Urheberrechts geltend.

## **§ 17 Kündigung**

(1) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

(2) Die Kündigung von Verträgen aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

(3) In allen Fällen der Kündigung hat der Vertragspartner die vereinbarte Vergütung abzüglich der anteiligen Vergütung für den vereinbarten Leistungsumfang, der durch die Kündigung erspart wurde, zu entrichten.

(4) Zusätzlich besteht ein Anspruch der glowbell GmbH auf Vergütung der Leistungen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Kündigung - auch im Verhältnis zu Dritten - entstanden sind.

(5) Ist die Kündigung aus Gründen, die von der glowbell GmbH vertreten sind, erfolgt, besteht ein Vergütungsanspruch der glowbell GmbH für die bis dahin erbrachten Leistungen nur, soweit diese für den Vertragspartner nutzbar sind.

(6) Nimmt der Vertragspartner bestellte Ware nicht ab, ist er gleichwohl verpflichtet, den vereinbarten Preis zu entrichten, sofern ihm die Waren vom Auftragnehmer angeboten wurden.

## **§ 18 Herausgabe von Unterlagen und Gegenständen, Zurückbehaltungsrecht**

(1) Der Vertragspartner kann nach Beendigung eines Auftrags von der glowbell GmbH die Herausgabe der ihr überlassenen Unterlagen und Gegenstände verlangen.

(2) Die glowbell GmbH darf die Herausgabe verweigern, bis sie wegen ihrer Ansprüche aus dem Vertrag befriedigt ist, soweit nicht die Vorenthaltung einzelner Unterlagen und Gegenstände nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

(1) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen, sonstige Vorbehalte oder die Aufhebung eines Vertrages bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

(2) Gerichtsstand ist Berlin.

(3) Die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

(4) Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

Stand Oktober 2014